

VERORDNUNG (EG) Nr. 1308/2000 DER KOMMISSION**vom 21. Juni 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1375/1999 zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Rindfleischsektors und zur Festsetzung der Beihilfen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Vorausschätzung des Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Rindfleischsektors sind mit der Verordnung (EG) Nr. 1375/1999 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1102/2000 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden. Diese Mengen sind in den zehn Monaten des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 zu 96 % ausgeschöpft worden.
- (2) Um die Versorgung der Kanarischen Inseln bis zum Ende des vorgenannten Zeitraums zu gewährleisten, ist eine Anhebung der ursprünglich festgesetzten Mengen an frischem Rindfleisch und eine entsprechende Senkung der Mengen an gefrorenem Rindfleisch vorzusehen.

- (3) In Anwendung der für die Bemessung der Gemeinschaftsbeihilfe geltenden Kriterien auf die derzeitige Marktlage des betreffenden Sektors und insbesondere auf die Marktpreise im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Rindfleischsektors auf die im Anhang angegebenen Beträge festgesetzt werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1375/1999 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 21. Juni 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.⁽³⁾ ABl. L 162 vom 26.6.1999, S. 53.⁽⁴⁾ ABl. L 125 vom 26.5.2000, S. 15.

ANHANG

„ANHANG I

Vorausschätzung des Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Rindfleischsektors für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl oder Menge (in t)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder ⁽¹⁾	4 300 (*)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	21 000
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	19 000

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

(*) Stück.“